

Kunstversicherungsbedingungen 2020 für Museen

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gegenstand der Versicherung
- § 2 Anfang und Ende der Versicherung
- § 3 Versicherte Gefahren/
Umfang der Versicherung
- § 4 Ausschlüsse
- § 5 Verjährung
- § 6 Transport und Verpackung
- § 7 Regressverzicht
- § 8 Versicherungswert
- § 9 Versicherte Kosten
- § 10 Vorvertragliche Anzeigepflichten des
Versicherungsnehmers
- § 11 Gefahrumstände/Gefahränderungen und
-erhöhungen/Obliegenheiten
- § 12 Laufzeit des Vertrages/Kündigung
- § 13 Kündigung im Schadenfall
- § 14 Prämie, Beginn und Ende der Haftung/
Wegfall des Interesses
- § 15 Schadenfeststellung,
Sachverständigenverfahren
- § 16 Ersatzleistung/
Zahlung der Entschädigung/
Forderungsübergang gegenüber Dritten
- § 17 Wiederherbeibeschafter abhanden
gekommener Sammlungsgegenstände
- § 18 Überversicherung, Mehrfachversicherung,
Unterversicherung
- § 19 Versehensklausel
- § 20 Terrorismus/Streik und Aufruhr
- § 21 Versicherung des Kriegsrisikos bei
Lufttransporten im Verkehr mit dem Ausland
- § 22 Sanktionsklausel
- § 23 Geschäftsverkehr
- § 24 Bedingungsanpassung
und schriftliche Vereinbarungen
- § 25 Datenschutz
- § 26 Schlussbestimmung
- § 27 Beförderungsbestimmungen und
Deklarationsvorschriften für Ausstellungsgüter
- § 28 Anweisungen für den Schadenfall

§ 1 Gegenstand der Versicherung

1. Der Versicherungsschutz umfasst Kunst- und Sammlungsgegenstände aller Art sowie Ausstellungszubehör.
2. Ausstellungsvitrinen, Stellwände, Scheinwerfer, Kataloge, Plakate, Postkarten, Film- und Videomaterial, die im Zusammenhang mit Ausstellungen des Versicherungsnehmers verwendet werden und ihm gehören sowie wiederverwendbare Transportkisten des Versicherungsnehmers gelten mitversichert.

§ 2 Anfang und Ende des Versicherungsschutzes

1. Die Versicherung gilt grundsätzlich von „Nagel zu Nagel“ bzw. von „Standort zu Standort“ unter Einschluss aller nicht disponierten transportbedingten Vor-, Zwischen- und Nachlagerungen sowie vorübergehender Lagerungen, sofern sie in den versicherten Zeitraum fallen.

Sofern im Einzelfall die Gefahr für den/die Kunstgegenstand/Kunstgegenstände vor Beginn eines Transportes aufgrund Vertrag oder Gesetz auf den Versicherungsnehmer übergeht, beginnt die Versicherung bereits zu diesem Zeitpunkt.

Der Versicherungsschutz beginnt spätestens zu dem Zeitpunkt, an dem die Kunstgegenstände von der Stelle entfernt werden, an der sie bisher aufbewahrt wurden, einerlei ob der eigentliche Transport bereits beginnt oder die Kunstgegenstände zunächst noch verpackt werden.

Der Versicherungsschutz endet nach erfolgtem Wiederauspacken der Kunstgegenstände und Verbringen der Kunstgegenstände an den bisherigen oder neu verfügbaren Ort.

Sollte die Gefahr nach Gesetz oder Vertrag früher auf einen Dritten übergehen, so endet der hiesige Versicherungsschutz bereits zu dem mit dem Dritten gesondert vereinbarten Zeitpunkt.

In Fällen, in denen die Leihgaben schon anderweitig versichert sind, beginnt und endet der Versicherungsschutz entsprechend mit dem Beginn und Ende der anderweitig bestehenden Versicherung.

2. Generell ist das Ein- und Auspacken, bzw. die Vor- und Nachlagerung bzw. die Zwischenlagerung vor Beginn des Leihvertrages (Dauer der Ausleihe), bzw. nach Beendigung des Leihvertrages (Dauer der Ausleihe) bis zu insgesamt 90 Tagen mitversichert (Versicherung von Nagel zu Nagel bzw. von Standort zu Standort). Auf Verlangen des Versicherungsnehmers ist diese Frist verlängerbar.
3. **Die Versicherung ist in Kraft, solange ein unter die Police fallendes Interesse besteht.**

§ 3

Versicherte Gefahren/Umfang der Versicherung

1. **Die Versicherer tragen alle Gefahren, denen die Kunstgegenstände während der Dauer des Versicherungsschutzes ausgesetzt sind**, es sei denn, es handelt sich um Kunstobjekte, die im Freien ausgestellt werden.

2. Bei Kunstgegenständen, die im Freien ausgestellt werden, gilt folgender Versicherungsumfang:

Der Versicherungsschutz ist auf Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion (jedoch exklusive Brandstiftung bei Holzsulpturen), Sturm und höhere Gewalt beschränkt.

Die Versicherer leisten ferner bei Schäden entstanden durch mut- oder böswillige Beschädigung Dritter (Vandalismus) Ersatz durch Zahlung der Kosten der handwerklichen Wiederherstellung oder Restaurierung bis zu einem Betrag in Höhe von EUR 10.000,00 je Schadenereignis je Objekt per anno.

Der Wiederherstellungsfall liegt vor, wenn die Kosten 75% des Versicherungswertes nicht übersteigen. Wird diese Quote überschritten, liegt ein Totalschaden vor und es wird auf Totalschadenbasis abgerechnet. Auf Verlangen der Versicherer ist der so beschädigte Kunstgegenstand den Versicherern zu überlassen.

Das Diebstahlrisiko gilt als mitversichert, wenn die Skulpturen und Plastiken fest im Boden oder an einer Sockelplatte oder ähnlichem verankert oder auf andere Weise gegen einfache Wegnahme gesichert sind.

Sofern die Skulpturen und Plastiken mit ihrem jeweiligen Einzelgewicht 300 kg übersteigen, sind die zuvor beschriebenen Maßnahmen nicht erforderlich.

Wertminderungsansprüche bleiben generell bei im Freien ausgestellten Kunstgegenständen ausgeschlossen.

Witterungsbedingte Verschlechterungen (z. B. Ausbleichen, Rost, Schimmel, allgemeine Nässe, Verschmutzen durch Tiere) von Kunstgegenständen, die im Freien ausgestellt sind, sowie Schäden durch Umweltbelastung der Kunstgegenstände sind nicht versichert.

3. Schäden entstanden durch Fahrlässigkeit - auch grobe Fahrlässigkeit - des Versicherungsnehmers und Versicherter (einschließlich deren Mitarbeiter, auch angemietetes Personal) gelten mitversichert.

4. Defective Title

- a) Für Kunstgegenstände, die nach Versicherungsbeginn vom Versicherungsnehmer erworben werden und die der Versicherungsnehmer mangels wirksamen Eigentümererwerbs aufgrund fehlender oder fehlerhafter Rechtstitel des Verkäufers an den rechtmäßigen Eigentümer herausgeben muss, erstattet der Versicherer den dokumentierten Versicherungswert, jedoch nicht mehr als den tatsächlich bezahlten Kaufpreis. Eine Erstattungspflicht seitens des Versicherers besteht nur, wenn dem Versicherungsnehmer in dieser Höhe ein Schaden entstanden ist, beim Kauf die im Geschäftsverkehr üblichen Sorgfaltsmaßstäbe beachtet worden sind und wenn der Schaden während der Vertragslaufzeit angezeigt wurde (vgl. hierzu auch § 10 Art. 5).

- b) Werden gegen den Versicherungsnehmer von dem rechtmäßigen Eigentümer aus dessen Eigentumsrecht heraus Ansprüche geltend gemacht, ersetzt der Versicherer außerdem die Rechtskosten, die der Wahrung der Interessen des Versicherungsnehmers dienen und denen der Versicherer vorher zugestimmt hat.

- c) Die Höchstentschädigung für Schäden und Kosten beträgt je Versicherungsjahr EUR 500.000,00.

§ 4

Ausschlüsse

1. Ausgeschlossen sind die Gefahren

- a) der Kernenergie und anderer ionisierender Strahlung
- b) die durch den Einsatz chemischer, biologischer und biochemischer Substanzen oder elektromagnetischer Wellen als Waffen eine öffentliche Gefahr darstellen, ungeachtet anderer Umstände, die auch dazu beigetragen haben könnten, den Schaden zu verursachen
- c) von Kriegsereignissen jeder Art während des stationären Aufenthalts sowie auf Landtransporten

2. Ausgeschlossen sind Schäden verursacht durch

- a) Gewöhnliche Abnutzung, Verschleiß und Allmählichkeitsschäden
- b) Beschlagnahme, Verstaatlichung, Entziehung oder bei anderen hoheitlichen Maßnahmen

Versicherungsschutz besteht jedoch im Rahmen des Versicherungsvertrages bei physischem Verlust und bei Beschädigung während aller durch den Entzug bedingten Transporte und Lagerungen. Die Kosten hierzu sind gemäß § 9 Ziffer j) mitversichert.

- c) Fehlen oder Mängel der kunsthandelsüblichen Verpackung, sofern der Versicherungsnehmer sie selbst vorgenommen hat.

Bei Museumsverträgen entfällt dieser Ausschluss.

- d) gerichtliche Verfügung oder ihre Vollstreckung
- e) die Nichteinhaltung von Lieferfristen, Verzögerungen in der Reise, Herstellung, Bearbeitung oder dergleichen
- f) die Benutzung oder Vorführung selbst

Das Ausstellen der Kunstgegenstände gilt nicht als Vorführung selbst.

- g) Reinigung, Bearbeitung, Reparatur und Restaurierung, **wobei das Hängen und die Montage eines bestehenden Kunstwerkes sowie das Hinzufügen eines Passepapouts nicht als Bearbeitung gilt.**

Bei Museumsverträgen gelten gänzlich Schäden durch Reinigung, Bearbeitung, Reparatur und Restaurierung bis zu EUR 1 Mio. mitversichert, sofern diese Arbeiten von fachlich qualifiziertem Personal, wie z.B. Restauratoren oder gleichgestellten Personen, erfolgt sind.

Bei Einverständnis des Versicherers bzgl. der erfolgten Maßnahme sind Schäden dieser Art gänzlich mitversichert.

- h) die Vergrößerung von Altschäden nur, wenn sie nicht durch ein im Rahmen der Versicherungsdauer aufge-

tretenes, versichertes Schadenereignis ursächlich sind.

- i) mittelbare Schäden aller Art
- j) vorsätzliches Verhalten des Begünstigten.

Bei Museumsverträgen entfällt dieser Ausschluss mit Ausnahme von Vorsatz der Repräsentanten.

Der Versicherer ist jedoch im Falle von Versicherungsbetrug von jeglicher Leistungspflicht befreit.

Der Beweis für das Vorliegen einer der in Ziffern 1 und 2 genannten Gefahren oder Ursachen ist seitens der Versicherer zu erbringen.

§ 5 Verjährung

1. Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Einzelheiten zur Fristberechnung, insbesondere Beginn, Dauer und Unterbrechung der Verjährung bestimmen sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
2. Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei den Versicherern angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung der Versicherer dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

§ 6 Transport und Verpackung

1. Versichert sind Transporte per Kunst-LKW, Fährschiff, Flugzeug und Kleintransporter.

Von Fall zu Fall gelten auch durchzuführende Transporte mit eigenem PKW oder eigenem Fahrzeug seitens des Versicherungsnehmers/Versicherten sowie dessen Mitarbeitern mit-versichert.

Die Versicherung bezieht sich nicht automatisch, sondern nur nach vorheriger Vereinbarung auf Seetransporte, Transporte per Post und private Kurierdienste. Eine mögliche Prämienzulage bleibt den Versicherern vorbehalten.

2. Die vorgenannten Transporte sind nur dann versichert, wenn für diese ausschließlich Transportmittel gewählt werden, die für den Transport von Kunstgegenständen geeignet sind. Mit der Durchführung der Transporte sind natürliche oder juristische Personen zu beauftragen, die über eine umfassende Erfahrung im Umgang mit dem Transport von Kunstgegenständen verfügen.
3. Soweit der Versicherungsnehmer auf die Auswahl der benutzten Transportmittel keinen Einfluss hat, soll die Verwendung ungeeigneter Transportmittel die Ersatzpflicht der Versicherer nicht einschränken. Eine angemessene Prämienzulage bleibt jedoch in solchen Fällen vorbehalten.
4. Die Verpackung der zu versichernden Kunstgegenstände ist sach- und fachgerecht auf ihre Beschaffenheit, die Art des Transportmittels und den Reiseweg abzustimmen und vorzunehmen.
5. Für unverpackte Kunstgegenstände wird Versicherungsschutz geboten, sofern es als kunsthandelsüblich angesehen

werden kann, dass diese einzelnen Kunstwerke unverpackt transportiert werden.

6. Soll im Ausnahmefall ein Transport versichert werden, bei dem entweder keine kunsthandelsübliche Verpackung vorliegt oder ein Transport unverpackter Kunstgegenstände erfolgt, der nicht kunsthandelsüblich ist, so ist eine vorherige Abstimmung von Konditionen und Prämien erforderlich. Eine Deckungspflicht besteht in diesem Fall für die Versicherungsträger nicht.

§ 7 Regressverzicht

Der Versicherer verzichtet auf Regressansprüche gegenüber dem Versicherungsnehmer, dem Versicherten und dem Policeninhaber sowie deren Organen und Mitarbeitenden (inklusive beauftragtem Personal) sowie gegenüber externen Personen/Institutionen, die mit der Organisation und der Abwicklung im Zusammenhang mit den versicherten Vorgängen beauftragt worden sind mit Ausnahme von Vorsatz der Repräsentanten.

Für beteiligte Transportunternehmen, Spediteure etc. gilt ein Regressverzicht mit Ausnahme im Fall von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz vereinbart.

§ 8 Versicherungswert

Sofern nichts anderes gemäß Police vereinbart gilt, ist der Versicherungswert der deklarierte Wert, der durch den Versicherungsnehmer angegeben wurde und im Schadenfall vom Anspruchsberechtigten nachzuweisen ist.

Stellt sich heraus, dass eine versicherte Sache eine Fälschung ist, gilt rückwirkend ab Beginn der laufenden Versicherungsperiode der tatsächliche Wert als Versicherungswert. Die Versicherer werden die zu viel gezahlte anteilige Jahresprämie erstatten.

§ 9 Versicherte Kosten

Zusätzlich zum Versicherungswert gelten folgende tatsächlich anfallende, angemessene und notwendige Kosten mit-versichert:

- a) Kosten zur Feststellung eines Schadens durch die Beauftragten der Versicherer
- b) Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei Eintritt des Versicherungsfalles, auch wenn diese Bemühungen erfolglos bleiben
- c) Kosten zur Räumung der Schadenstätte von Überresten der versicherten Objekte und deren Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsort sowie Ablagerungs- und Ver-nichtungskosten
- d) Änderung oder Ersatz von Schlössern an den in der Police bezeichneten Risikoorten und an vom Anspruchsberechtigten gemieteten Banksafes und dazugehörenden Schlüsseln
- e) Kosten für provisorische Sicherungen nach einem Einbruch
- f) Kosten für die Wiedererlangung von beschädigten oder abhanden gekommenen Objekten bzw. für den Erwerb von vergleichbaren Objekten (z. B. Reise- und Transportkosten, Zoll, öffentliche Gebühren und dergleichen).

g) Kosten der Großen Haverei sowie Bergungskosten, deren Regulierung oder Schadenfestsetzung auf der Grundlage des Frachtvertrages und/oder nach geltendem Recht und Brauch erfolgt, soweit diese zu dem Zweck oder im Zusammenhang mit dem Versuch anfallen, einen durch diese Versicherung gedeckten Schaden abzuwenden.

h) Kosten für evtl. Transporte und Lagerungen, wenn der Versicherungsort unbenutzbar ist, längstens ein Jahr.

Die Maximalleistung für alle notwendigen und effektiven Kosten der hier genannten Art (b bis h) beträgt zusammen EUR 1 Mio. je Schadenfall.

i) Ferner gelten auch Verpackungs- und Zollkosten mitversichert. Die Maximalleistung für alle notwendigen und effektiven Kosten für Verpackungs- und Zollkosten beträgt zusammen EUR 1 Mio.

Die hier genannten Kosten können zusammen mit der übrigen Entschädigungsleistung die Versicherungssumme übersteigen.

j) Kostenübernahme im Falle einer Beschlagnahme

1. Umfang der Versicherung

Die Gefahren der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand von bzw. an versicherten Kunstgegenständen sind mitversichert.

2. Versicherungsleistung

Die Versicherer ersetzen Kosten für

- Kautionen, Bürgschaften oder Garantien, die der Versicherungsnehmer/Versicherte stellen muss,
- Gutachter und Anwälte sowie Gerichte, soweit deren Leistung erforderlich war

um die versicherten Kunstgegenstände wieder in die Verfügungsgewalt des Versicherungsnehmers oder des Versicherten zu bringen.

Die Versicherer ersetzen ferner

- entgangene Leihgebühren bis zu einem Maximalbetrag in Höhe von EUR 100.000,00
- entgangenen Gewinn bis zu 1 % der Versicherungssumme.

Der hier gebotene Versicherungsschutz bezieht sich auf sämtliche Leihgaben weltweit seitens des Versicherungsnehmers an Dritte sowie auf Leihnahmen zu selbst veranstalteten Ausstellungsprojekten.

3. Die Versicherungsleistung, für die die Versicherer anlässlich eines Schadenfalles an sämtlichen Leihgaben zu einem Ausstellungsprojekt in Anspruch genommen werden können, ist begrenzt auf max. EUR 1 Mio. insgesamt, beziehungsweise EUR 1 Mio. für sämtliche Exponate einer eigenen stationären Fundusdeckung maximal pro Versicherungsjahr.

4. Pflichten des Versicherungsnehmers

Versicherungsschutz besteht nur, wenn der Versicherungsnehmer, seine Beauftragten oder der Versicherte dafür Sorge getragen haben, dass

- die Warenbegleitpapiere (z. B. Frachtbrief, Zollerklärung etc.) ordnungsgemäß ausgestellt sind und genau den Wareninhalt der Ladung bezeichnen,

- alle gesetzlichen Vorschriften oder Verwaltungsanordnungen des Absender-, Transit- und Empfängerlandes befolgt werden.

5. Besondere Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind Schäden

- durch Maßnahmen aufgrund des Zustandes der versicherten Gegenstände, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer oder der Versicherte ihnen obliegende Zahlungen oder die Gestellung von Sicherheitsleistungen im Zusammenhang mit der Ausstellung der versicherten Kunstgegenstände nicht erbracht haben,

- entstanden durch die natürliche Beschaffenheit der Güter, auch wenn für diese Schäden die Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand ursächlich gewesen sind,

- infolge gerichtlicher Verfügungen im Zusammenhang mit einem Zivilverfahren.

6. Wiederausschluss

Treten die in Ziffer 1 bezeichneten Gefahren in einer bestimmten Region auf, so können die Versicherer diese betreffende Gefahr für diese Region durch Erklärung gegenüber dem Versicherungsnehmer, dessen Beauftragten oder den Versicherten 24 Stunden vor Beginn der Versicherung ausschließen.

Bei der Versicherung von lagernden Gütern - transportbedingte Zwischenlagerungen ausgenommen - können die Versicherer den Wiederausschluss auch nach Risikobeginn erklären; er wird nach Ablauf von 24 Stunden zum deklarierten Ablauftermin, spätestens nach einem Monat wirksam.

Die Erklärung des führenden Versicherers gilt gleichzeitig für alle Mitbeteiligten.

§ 10

Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

1. Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung den Versicherern alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen die Versicherer in Textform gefragt haben und die für den Entschluss der Versicherer erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme die Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellen.

Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss der Versicherer Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser Vertreter den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder diesen Umstand arglistig verschwiegen.

2. Rücktritt

a) Voraussetzungen des Rücktritts

Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen, die vorsätzlich gemacht wurden, berechtigen die Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

b) Ausschluss des Rücktrittsrechts

Die Versicherer haben kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben nicht vorsätzlich gemacht haben.

c) Folgen des Rücktritts

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Treten die Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, dürfen sie den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat. Den Versicherern steht der Teil der Prämie zu, der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

3. Kündigung

Ist das Rücktrittsrecht der Versicherer ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht nicht auf Vorsatz beruhte, können die Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

4. Rückwirkende Vertragsanpassung

Können die Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil sie den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen der Versicherer rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung die Prämie um mehr als 10 Prozent oder schließen die Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung der Versicherer fristlos kündigen.

5. Ausübung der Rechte der Versicherer

Die Versicherer müssen die ihnen nach den Ziffern 2 bis 4 dieses Paragraphen zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem sie von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihnen geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt haben. Sie haben die Umstände anzugeben, auf die sie ihre Erklärung stützen; sie dürfen nachträglich weitere Umstände zur Begründung ihrer Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

Die Rechte der Versicherer nach den Ziffern 2 bis 4 dieses Paragraphen erlöschen nach Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beläuft sich die Frist auf zehn Jahre.

Den Versicherern stehen die Rechte nach den Ziffern 2 bis 4 dieses Paragraphen nur zu, wenn sie den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

Die Versicherer können sich auf die in den Ziffern 2 bis 4 dieses Paragraphen genannten Rechte nicht berufen, wenn sie den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

6. Anfechtung

Das Recht der Versicherer, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Falle der Anfechtung steht den Versicherern der Teil der Prämie zu, der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

§ 11 Gefahrumstände/Gefahränderungen und -erhöhungen/Obliegenheiten

1. Die Versicherer erkennen an, dass ihnen bei Abschluss des Vertrages alle Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, vom Versicherungsnehmer bekannt gemacht wurden.

a) Eine **Gefahrerhöhung** liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme der Versicherer wahrscheinlicher wären (z. B. Ausfall der Alarmanlage, Baugerüst oder Beseitigung oder Verminderung von vereinbarten Sicherungen).

Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem die Versicherer vor Vertragsschluss gefragt haben.

Eine Gefahrerhöhung liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

b) Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung der Versicherer keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung der Versicherer eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese den Versicherern unverzüglich anzeigen.

Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer den Versicherern unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

c) Kündigung durch die Versicherer

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Buchstabe b. Abs. 1, können die Versicherer den

Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich verletzt hat. Beruht die Verletzung auf Fahrlässigkeit, können die Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Die Versicherer können nicht kündigen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

Wird den Versicherern eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Buchstabe b. Abs. 2 u. 3 bekannt, können die Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

d) Vertragsanpassung

Statt der Kündigung können die Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine ihren Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen.

Erhöht sich in diesem Fall die Prämie um mehr als 10 Prozent oder schließen die Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung der Versicherer ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung haben die Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

e) Erlöschen der Rechte der Versicherer

Die Rechte der Versicherer zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach den Buchstaben c. und d. erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis der Versicherer von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

f) Umfang des Versicherungsschutzes

Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so hat der Versicherungsnehmer keinen Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Buchstabe b. Abs. 1 vorsätzlich verletzt hat.

g) Bei einer Gefahrerhöhung nach Buchstabe b. Abs. 2 und 3 hat der Versicherungsnehmer bei vorsätzlicher Verletzung der Pflichten keinen Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige den Versicherern hätte zugegangen sein müssen, es sei denn zu diesem Zeitpunkt war die Gefahrerhöhung den Versicherern bekannt. Die Versicherer sind zur Leistung verpflichtet, wenn die Verletzung der Anzeigepflicht nach Buchstabe b. Abs. 2 und 3 nicht auf Vorsatz beruht.

h) Der Versicherungsschutz bleibt ferner bestehen, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war, oder wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung der Versicherer abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war.

Die vorstehenden Regelungen finden keine Anwendung, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, dass die Gefahr mitversichert sein soll. Die Kündigung nach dieser Vorschrift bedarf der Schriftform – eine E-Mail ist nicht ausreichend – gleich ob sie durch die Versicherer oder den Versicherungsnehmer erfolgt.

2. Bei den Ausstellungs- und Lagerorten muss es sich um solche Lokalitäten handeln, die für die Ausstellung oder Aufbewahrung von Kunstwerken geeignet und ordnungsgemäß gegen Einbruchdiebstahl gesichert sind.

3. Vor Eintritt des Versicherungsfalles sind insbesondere folgende Obliegenheiten einzuhalten:

a) Der Versicherungsnehmer hat zu eigenen Ausstellungsprojekten alle gesetzlichen, behördlichen und vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten; in der kalten Jahreszeit entweder die selbstgenutzten Ausstellungsräume ausreichend zu beheizen oder alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen zu entleeren oder leer zu halten; solange sich in den eigenen Ausstellungsräumen niemand aufhält, Türen, Fenster und alle sonstigen Öffnungen der Ausstellungsräume ordnungsgemäß verschlossen zu halten sowie alle bei Vertragsschluss vorhandenen und zusätzlich vereinbarten Sicherungen voll funktionsfähig zu erhalten und sie zu betätigen, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

b) Der Auf- und Abbau der Ausstellungen sowie das Ein- und Auspacken ist von Mitarbeitern des Versicherers bzw. des Versicherten zu überwachen.

c) Während der Öffnungszeiten der Ausstellungsräume muss ständig Aufsichtspersonal anwesend sein.

d) Mit der Durchführung der Transporte werden dafür geeignete Kunsttransportunternehmen bzw. Kuriere in Museen beauftragt.

e) Die dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Beförderungs- und Deklarationsbestimmungen sind einzuhalten.

4. Abweichungen von diesem Sicherungsstandard sind den Versicherern vor Risikobeginn anzuzeigen.

Versicherungsschutz besteht nur, wenn dieser schriftlich von den Versicherern in diesen Fällen bestätigt wird.

5. Im Schadenfall sind insbesondere folgende Obliegenheiten zu beachten:

a) Der Versicherungsnehmer wird jeden Schaden unverzüglich den Versicherern anzeigen und deren Weisungen und Unterstützung soweit wie möglich abwarten,

b) Schäden nach Möglichkeit abwenden und mindern, insbesondere Ersatzansprüche gegen Dritte (z. B. Bahn, Post, Frachtführer, Fluggesellschaft), form- und fristgerecht geltend machen oder auf andere Weise sicherstellen und dabei Weisungen der Versicherer einholen,

c) alles tun, was zur Aufklärung des Schadens dienen kann, insbesondere alle schriftlichen und mündlichen Angaben richtig und vollständig machen.

d) Der Versicherungsnehmer hat alle Belege, die den Entschädigungsanspruch nach Grund und Höhe beweisen, einzureichen, sofern ihre Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann. Er wird die Versicherer auch bei der Durchführung eines eventuellen Regresses nach besten Kräften im Rahmen des Zumutbaren unterstützen,

e) Schäden durch strafbare Handlungen (z. B. Diebstahl, Raub, vorsätzliche Sachbeschädigung) unverzüglich

der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen und dies den Versicherern nachweisen.

- f) Befand sich das versicherte Objekt bei Schadeneintritt im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, so muss der Schaden diesem unverzüglich gemeldet werden. Der Versicherungsnehmer bzw. der Versicherte wird die Meldung durch eine Bescheinigung des Beförderungsunternehmens nachweisen. Bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden ist das Beförderungsunternehmen unverzüglich nach der Entdeckung des Schadens aufzufordern, den Schaden innerhalb der jeweiligen Reklamationsfristen zu besichtigen und zu bescheinigen.

6. Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

Vertragliche Obliegenheiten sind bestimmte Pflichten, wie Auskunfts-, Mitteilungs-, Anzeige-, Verhaltenspflichten u. a., die aus dem Versicherungsvertrag hervorgehen. In diesem Paragraphen sind einige dieser Pflichten geregelt, jedoch nicht abschließend. Obliegenheiten sind auch an anderer Stelle im Vertrag geregelt, u. a. in § 6. Für diese gelten ebenfalls die nachstehenden Rechtsfolgen im Falle einer Verletzung.

a) Kündigungsrecht der Versicherer

Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, können die Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Die Versicherer haben kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

b) Umfang des Versicherungsschutzes/Obliegenheitsverletzung

Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind die Versicherer berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungspflicht zur Voraussetzung, dass die Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der den Versicherern obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

- c) Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob die Versicherer ein ihnen nach Buchstabe a. zustehendes Kündigungsrecht ausüben.

- d) Der Versicherte muss Obliegenheitsverletzungen des Versicherungsnehmers nicht gegen sich gelten lassen.

Der Versicherungsnehmer oder der Versicherte hat sich das Verhalten Dritter nicht zurechnen zu lassen.

Verschulden anderer schadet nicht.

§ 12

Laufzeit des Vertrages/Kündigung

Die Laufzeit des Versicherungsvertrages wird in der Versicherungspolice konkret bestimmt.

Versicherungsverträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht spätestens drei Monate vor Ablauf durch eine Partei schriftlich gekündigt werden.

§ 13

Kündigung im Schadenfall

1. Nach Eintritt eines Versicherungsfalles können beide Parteien den Versicherungsvertrag schriftlich kündigen. Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam. Sie muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen.

Kündigen die Versicherer, so sind sie verpflichtet, für den noch nicht abgelaufenen Versicherungszeitraum den entsprechenden Prämienanteil zurückzuerstatten. Gleiches gilt bei Kündigung durch den Versicherungsnehmer.

Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem anderen Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode.

2. Unbeschadet der Regelung in Ziffer 1 bleibt die für eine Ausstellung bestehende Versicherung, die vor Wirksamwerden der Kündigung bereits begonnen hat, bis zu dem Zeitpunkt in Kraft, in dem die Arbeiten wieder an den vereinbarten Risikoort zurückgebracht wurden und an ihrem angedachten Platz wieder installiert wurden.

§ 14

Prämie, Beginn und Ende der Haftung/ Wegfall des Interesses

1. Fälligkeit der Zahlung der Erstprämie, Rechtsfolgen verspäteter Zahlung

a) Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheines fällig. Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.

b) Gilt Ratenzahlung vereinbart, so gelten ausstehende Raten als gestundet. Sie werden jedoch sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer in Verzug gerät oder sobald eine Entschädigung fällig ist.

c) Sofern eine Versicherungssteuer erhoben werden muss, ist diese hinzuzurechnen.

2. Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurde. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

3. Rücktritt

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, können die Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Die Versicherer können nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

4. Fälligkeit der Folgeprämie, Rechtsfolgen verspäteter Zahlung

a) Fälligkeit der Zahlung

Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.

b) Verzug

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Die Versicherer sind berechtigt, Ersatz des ihnen durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

c) Zahlungsaufforderung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, können die Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den – nachstehenden – Regelungen in Buchstaben d. und e. mit dem Fristablauf verbunden sind.

d) Kein Versicherungsschutz

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach vorstehendem Buchstaben c. darauf hingewiesen wurde.

e) Kündigung

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, können die Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn sie den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach – vorstehendem – Buchstaben c. darauf hingewiesen haben. Die Versicherer können die Kündigung bereits mit der Fristsetzung erklären. Diese wird automatisch mit Fristablauf wirksam, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt noch mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

Haben die Versicherer gekündigt und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag oder – sofern die Kündigung mit der Fristbestimmung verbunden worden ist – innerhalb eines Monats nach Fristablauf, so besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündi-

gung/Fristablauf und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

5. Wird das Versicherungsverhältnis wegen Verletzung einer Obliegenheit oder wegen Gefahrerhöhung von den Versicherern gekündigt, so gebührt ihnen die Prämie bis zum Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit der Kündigung.

Wird das Versicherungsverhältnis aufgrund nicht erfolgter Prämienzahlung gekündigt, so gebührt den Versicherern gleichfalls die Prämie bis zum Wirksamwerden der ausgesprochenen Kündigung.

6. Erhöhen die Versicherer die Prämie, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes entsprechend ändert, so kann der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung der Versicherer mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung das Versicherungsverhältnis kündigen.

Die Versicherer haben den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Erhöhung der Prämie zugehen.

Der vorstehende Absatz gilt entsprechend, wenn die Versicherer auf Grund einer Anpassungsklausel den Umfang des Versicherungsschutzes vermindern ohne die Prämie entsprechend herabzusetzen.

Etwaige seitens des Versicherungsnehmers bereits gezahlte Prämien für einen späteren Versicherungszeitraum, längstens bis zum Ablauf der aktuellen Versicherungsperiode, sind dem Versicherungsnehmer zurückzuerstatten.

7. Ist dem Versicherungsnehmer bei Antragstellung bekannt, dass ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist, so entfällt hierfür die Haftung.

8. Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Versicherungsperiode, steht den Versicherern für diese Periode nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat. Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt aufgrund Verletzung der „Anzeigepflicht bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung“ (vgl. § 10) oder durch Anfechtung der Versicherer wegen arglistiger Täuschung beendet, steht den Versicherern die Prämie bis zum Wirksamwerden der Rücktritts- oder Anfechtungserklärung zu. Treten die Versicherer wegen Zahlungsverzug bei der Erstprämie zurück, können sie eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

9. Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, so gebührt den Versicherern die Prämie, die sie hätten erheben können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, in welchem die Versicherer von dem Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt haben.

§ 15

Schadenfeststellung, Sachverständigenverfahren

1. Die Versicherer sind unverzüglich von einem Schadenfall zu unterrichten, um den Schaden ggf. feststellen zu lassen und die notwendigen Maßnahmen zu treffen. Die Kosten eines evtl. einzuschaltenden Havariekommissars werden von den Versicherern übernommen.

2. Der Versicherungsnehmer oder der Versicherte hat nach Beendigung der Transporte zu prüfen, ob ein Schaden eingetreten ist, sofern die Kunstgegenstände an ihren alten oder neu verfügten endgültigen Ort verbracht wurden.

Der Versicherungsnehmer bzw. der Versicherte hat bei späterer Überprüfung zu beweisen, dass ein evtl. Schaden innerhalb des versicherten Zeitraumes eingetreten ist.

Bei noch nicht abgeschlossenen Ausstellungstourneen findet diese Vereinbarung keine Anwendung, sofern dem Versicherungsnehmer bzw. dem Versicherten zum Beispiel zu versicherten disponierten Zwischenlagerungen ein solches Verhalten nicht zugemutet werden kann.

3. Jeder ersatzpflichtige Schadenfall wird erstattet.

Sollte es in Einzelfällen zu Unstimmigkeiten in der Abwicklung von Schäden kommen, so werden die Versicherer nach Abstimmung mit dem Versicherungsnehmer bzw. Versicherten zur Feststellung des Schadens einen unparteiischen Kunstsachverständigen beauftragen, es sei denn, der Schaden wird bezahlt.

Die Versicherer übernehmen die nachgewiesenen Kosten des Kunstsachverständigen.

Sind Versicherer, Versicherungsnehmer bzw. der Versicherte mit dessen Schadensfeststellung nicht einverstanden, erfolgt ein Sachverständigenverfahren.

4. Versicherungsnehmer, Versicherte und Versicherer können nach Eintritt des Versicherungsfalles vereinbaren, dass die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird.

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruches sowie der Höhe der Entschädigung und die Ursache des Schadens ausgedehnt werden. Der Versicherungsnehmer bzw. Versicherte kann ein Sachverständigenverfahren auch durch einseitige Erklärung gegenüber den Versicherern verlangen.

5. Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- Jede Partei benennt schriftlich einen Sachverständigen und kann dann die andere Partei zur Angabe des von ihr benannten Sachverständigen schriftlich auffordern. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Gericht nennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Vorgehensweise hinzuweisen.
- Beide Sachverständige benennen schriftlich vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Gericht ernannt.
- Die Versicherer dürfen als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers bzw. Versicherten sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsbeziehung stehen; ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen. Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.

6. Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- ein Verzeichnis der zerstörten, beschädigten oder abhanden gekommenen Sachen sowie deren Versicherungswert

- bei beschädigten Sachen die Restaurierungskosten sowie die Höhe einer evtl. Wertminderung und sonstige Aufwendungen

- Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen diese Feststellungen voneinander ab, so übergeben die Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.
- Der Versicherer trägt die Kosten der Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.
- Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnen die Versicherer die Entschädigung.
- Die Sachverständigen bestimmen den Ort, an welchem sie ihre Feststellungen treffen wollen. Die Versicherer tragen die Kosten einer hierfür eventuell notwendigen Versendung der versicherten Kunstgegenstände.

§ 16 Ersatzleistung/Zahlung der Entschädigung/Forderungsübergang gegenüber Dritten

- Werden die versicherten Sachen zerstört oder kommen sie abhanden, leisten die Versicherer den Versicherungswert, wenn die Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach festgestellt ist.
- Bei Beschädigung der versicherten Sachen leisten die Versicherer nach eigener Wahl entweder
 - eine Entschädigung gemäß Ziffer 1 bei Anrechnung eines möglichen Restwerts oder
 - eine Entschädigung in Höhe der Wertminderung oder
 - die Restaurierungskosten zuzüglich evtl. verbleibender Wertminderung, jedoch in allen Fällen maximal die Versicherungssumme zzgl. der unter § 9 genannten Kosten.
- Ist die Leistungspflicht der Versicherer dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen, jedoch kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
- Die Entschädigung ist seit Anzeige des Schadens mit 4% pro Jahr zu verzinsen.

Die Verzinsung entfällt, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats seit Anzeige des Schadens gezahlt wird. Zinsen werden erst fällig, wenn die Entschädigung fällig ist.
- Die Entstehung des Anspruchs auf Abschlagszahlung und der Beginn der Verzinsung verschieben sich um den Zeitraum, um den die Feststellung der Leistungspflicht der Versi-

cherer dem Grunde und der Höhe nach durch Verschulden des Versicherungsnehmers oder Versicherten verzögert wurde.

6. Die Versicherer können die Zahlung aufschieben, solange
 - a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers oder Versicherten bestehen;
 - b) gegen den Versicherungsnehmer oder Versicherten aus Anlass des Versicherungsfalles ein behördliches oder strafrechtliches Verfahren läuft
7. Ein Verkauf beschädigter Teile des Ausstellungsgutes vor Zahlung der Entschädigung ist ohne Einwilligung der Versicherer nicht gestattet.
8. Bei Schäden an Paaren oder mehrteiligen, zusammengehörenden Sachen und Werkgruppen ersetzen die Versicherer
 - a) die Restaurierungskosten oder
 - b) die Kosten für die Neuanschaffung einer vergleichbaren Sache oder
 - c) die Wertminderung der Sachgesamtheit wenn ein gemäß b) geeigneter Gegenstand nicht beschafft werden kann, jedoch insgesamt nicht mehr als den Versicherungswert der Paare bzw. mehrteiligen, zusammengehörenden Sachen und Werkgruppen.
9. Steht dem Versicherungsnehmer oder Versicherten ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf die Versicherer über, sobald diese dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten den Schaden ersetzen.

Vom Versicherungsnehmer oder Versicherten versehentlich und fahrlässig unterlassene Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber Dritten ist für die Versicherer nicht leistungsbefreiend.

10. Es gilt kein Selbstbehalt vereinbart, sofern in der Versicherungspolice kein Selbstbehalt genannt ist.

§ 17

Wiederherbeibesorgung abhanden gekommener Sammlungsgegenstände

1. Wird der Verbleib eines gestohlenen oder abhanden gekommenen Gegenstandes, für den von den Versicherern Entschädigung gezahlt wurde, ermittelt, so haben der Versicherungsnehmer bzw. der Versicherte nach Kenntniserhalt den Versicherern unverzüglich schriftlich hiervon Anzeige zu machen und nach Abstimmung mit den Versicherern alle Schritte zu unternehmen, die zur Wiedererlangung der Sachen erforderlich sind.
2. Verletzen der Versicherungsnehmer bzw. der Versicherte die sich aus Ziffer 1 ergebenden Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig, gelten die in § 11 aufgeführten Regelungen und Rechtsfolgen für die Verletzung von Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall.
3. Ist für wiederherbeigeschaffte Gegenstände in ihrem vollen Wert Entschädigung gezahlt worden, so haben der Versicherungsnehmer bzw. der Versicherte die Entschädigung zurückzahlen oder die Sachen den Versicherern zur Verfügung zu stellen.

Der Versicherungsnehmer bzw. der Versicherte hat sich auf Verlangen der Versicherer innerhalb eines Monats nach Aufforderung hierüber zu entscheiden.

Nach Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf die Versicherer über.

Sind die wiederbeschafften Gegenstände nur mit einem Teil ihres Wertes entschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer bzw. der Versicherte sie unter Rückzahlung der Teilentschädigung behalten.

Erklären sie sich hierzu innerhalb eines Monats nach Aufforderung der Versicherer nicht bereit, so sind die Gegenstände im Einvernehmen mit den Versicherern öffentlich meistbietend zu verkaufen.

Von dem Erlös – abzüglich der Verkaufskosten – erhalten die Versicherer den Anteil, welcher der von ihnen geleisteten Teilentschädigung entspricht.

Für Ersatzansprüche bei Beschädigung der Gegenstände gelten die übrigen Bestimmungen des Vertrages.

4. Wollen der Versicherungsnehmer bzw. der Versicherte wiederherbeigeschaffte Kunstgegenstände behalten und erfolgt die Rückzahlung nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Erklärungsfrist (gemäß Ziffer 3), so ist der den Versicherern zustehende Betrag vom Ablauf der Frist an mit 4 % zu verzinsen.

§ 18

Übersicherung, Mehrfachversicherung, Unterversicherung

1. Übersteigt die Versicherungssumme den Wert der versicherten Sachen erheblich, so können sowohl der Versicherungsnehmer bzw. Versicherte als auch die Versicherer die Herabsetzung der Versicherungssumme zur Beseitigung der Übersicherung unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie mit sofortiger Wirkung verlangen.
2. Wer für ein Interesse gegen dieselbe Gefahr bei mehreren Versicherern Versicherung nimmt, hat jedem Versicherer von der anderen Versicherung unverzüglich Mitteilung zu machen.

In der Mitteilung ist der Versicherer, bei dem die andere Versicherung genommen worden ist, zu bezeichnen und die Versicherungssumme anzugeben.

Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn ein Interesse gegen dieselbe Gefahr in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist und entweder die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert übersteigen oder aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wäre, den Gesamtschaden übersteigt.

Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer bzw. Versicherte dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.

Er kann auch verlangen, dass die Versicherungssumme auf die Summe herabgesetzt wird, die durch die früher geschlossene Versicherung nicht gedeckt ist; in diesem Fall ist die Prämie entsprechend zu mindern.

Das Recht auf Aufhebung oder Herabsetzung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer bzw. Versicherte es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von

der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung oder Herabsetzung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, den Versicherern zugeht.

Hat der Versicherungsnehmer bzw. Versicherte eine Mehrfachversicherung in der Absicht abgeschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Die Versicherer haben Anspruch auf die Prämie bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangen.

In jedem Fall kann der Versicherungsnehmer bzw. der Versicherte im Schadenfall im Ganzen nicht mehr als den Betrag des Schadens verlangen.

3. Eine Unterversicherung wird in keinem Fall angerechnet.

§ 19 Versehensklausel

Versehentlich unterlassene, verspätete oder fehlerhafte Anmeldungen können nachgeholt bzw. korrigiert werden und sind für die Versicherer bindend, wenn die Unterlassung bzw. Verzögerung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, der Versicherungsnehmer bzw. Versicherte nachweisen kann, dass eine entsprechende Versicherung über diesen Vertrag genommen werden sollte und er die Anmeldung unverzüglich nach Kenntniserlangung von dem Fehler nachholt oder berichtigt.

Es schadet nicht, wenn der Versicherungsnehmer bzw. der Versicherte in Ausnahmefällen eine nachträgliche Versicherungsanmeldung bei Transporten und Aufenthalten hereingibt, zu denen man

- a) bei Transporten nach Abgang der Exponate
- b) bei Aufenthalten und Ausstellungen erst nach Beginn der Ausstellungen bzw. Aufenthalte von der notwendigen Versicherung Kenntnis erhält.

Die Versehensklausel gilt nicht für Überschreitungen der Maxima/Höchstversicherungssummen.

Eine Verpflichtung, die laufenden Versicherungsanmeldungen auf ihre Richtigkeit zu prüfen, besteht für die Firma KUHN & BÜLOW nicht.

§ 20 Terrorismus/ Streik und Aufruhr

1. Umfang der Versicherung

Die Gefahren von Streik, Aussperrung und Arbeitsunruhen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen gelten mitversichert.

Kosten, die dadurch entstehen, dass infolge einer versicherten Gefahr die Reise nicht angetreten, unterbrochen oder nicht fortgesetzt wird, ein Zwischenstopp eingelegt werden muss oder die Güter ausgeladen, gelagert oder mit einem anderen Transportmittel weiterbefördert werden, ersetzen die Versicherer nur, soweit sie nach den York Antwerpener Regeln zur Großen Haverei gehören.

2. Die Versicherung erstreckt sich auf Transporte im Rahmen dieser Bedingungen ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen ohne Prämienzulage auch auf Schäden, die infolge von Terrorakten und politischen Gewalthandlungen sowie deren Abwehr verursacht werden.

Schäden durch Terrorismus während des Aufenthaltes können nach vorheriger Vereinbarung und Bestätigung seitens des Versicherers mitversichert werden.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder in Teilen der Bevölkerung zu verbreiten, um dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

3. Die Versicherer können diesen speziellen Versicherungsschutz mit einer Frist von 48 Stunden vor Beginn der Versicherung kündigen. Die Frist beginnt um Mitternacht des Tages, an dem die Kündigung beim Versicherungsnehmer eingeht.

Die Versicherung von lagernden und ausgestellten Gütern - transportbedingte Zwischenlagerungen ausgenommen - kann auch nach Risikobeginn jederzeit gekündigt werden; die Kündigung wird nach Ablauf der Kündigungsfrist zum deklarierten nächsten Ablauftermin, spätestens in vier Wochen wirksam.

Der Versicherungsnehmer kann innerhalb von vier Wochen nach der Kündigung des Versicherers seinerseits den ganzen Vertrag mit einer Frist von einer Woche schriftlich kündigen.

Die Kündigung des führenden Versicherers gilt gleichzeitig für alle Mitbeteiligten.

§ 21 Versicherung des Kriegsrisikos bei Lufttransporten im Verkehr mit dem Ausland

1. Umfang der Versicherung

Mitversichert sind Verlust oder Beschädigung der versicherten Güter als Folge von

- Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnlichen Ereignissen und solchen, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;
- Beschlagnahme, Entziehung oder sonstigen Eingriffen, oder deren Versuche, von hoher Hand als Folge der oben genannten Gefahren.

2. Ausschlüsse

Von der Versicherung ausgeschlossen bleiben:

- a) Kriegseignisse jeder Art stationär und auf Landtransporten.
- b) Verlust oder Beschädigung der versicherten Güter - und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen - als Folge einer feindlichen Verwendung sowie aus dem Vorhandensein von Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung als Kriegswerkzeuge.
- c) Kosten, die dadurch entstehen, dass infolge einer versicherten Gefahr die Reise nicht angetreten, unter-

brochen oder nicht fortgesetzt wird, ein Hafen angelaufen wird oder die Güter ausgeladen, gelagert oder mit einem anderen Transportmittel weiterbefördert werden, es sei denn, diese Kosten gehören nach den York Antwerpener Regeln zur versicherten Großen Havarei;

- d) Verluste oder Beschädigungen der versicherten Güter als Folge der Zahlungsunfähigkeit und des Zahlungsverzuges des Eigners, Charterers oder Betreibers des Flugzeuges oder sonstiger finanzieller Auseinandersetzungen mit den genannten Parteien es sei denn, dass

- der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die genannten Parteien oder den beauftragten Spediteur mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns ausgewählt hat,
- der Versicherungsnehmer bzw. der Versicherte der Käufer oder Leihnehmer ist und nach den Bedingungen des Kauf-/Leihvertrages keinen Einfluss auf die Auswahl der am Transport beteiligten Personen nehmen konnte.

3. Beginn und Ende der Versicherung bei Lufttransporten

- a) Die Versicherung gegen die in Ziffer 1 genannten Gefahren beginnt, sobald sich die Güter zur Beförderung an Bord des Flugzeuges befinden.
- b) Die Versicherung endet, sobald die Güter am Bestimmungsflyghafen das Flugzeug verlassen haben, spätestens aber für nicht ausgeladene Güter nach Ablauf von 15 Tagen nach Ankunft des Flugzeuges im Bestimmungsflyghafen.
- c) Verlässt das Flugzeug den Bestimmungsflyghafen wieder, ohne dass die Güter ausgeladen wurden, so beginnt die Versicherung mit dem Beginn des Starts erneut. Die Weiterreise ist den Versicherern unverzüglich anzuzeigen und eine zu vereinbarende Zuschlagsprämie zu entrichten.
- d) Endet der Frachtvertrag an einem anderen Ort als dem darin genannten Bestimmungsflyghafen, gilt dieser Ort als Bestimmungsflyghafen.

Werden die Güter später nach dem im Frachtvertrag genannten oder einem anderen Bestimmungsflyghafen weitergeleitet, so ist auch die Weiterreise versichert, wenn sie vor ihrem Beginn angezeigt und eine Zuschlagsprämie entrichtet wird. Unverschuldetes Unterlassen der Anzeige beeinträchtigt den Versicherungsschutz für die Weiterreise nicht.

Die Versicherung für die Weiterreise beginnt, sobald die Güter sich an Bord des weiterbefördernden Flugzeuges befinden. Wurden die Güter nicht ausgeladen, so beginnt die Versicherung für die Weiterreise mit dem Beginn des neuen Starts.

- e) Werden die Güter bei einer Zwischenlandung am Flughafen umgeladen, ruht die Versicherung nach Ablauf von 15 Tagen nach Ankunft des Flugzeuges am Flughafen der Zwischenlandung. Die Versicherung tritt erst wieder in Kraft, sobald die Güter sich an Bord des Flugzeuges befinden, mit dem die Weiterreise erfolgen soll.
- f) Für das Ende der Versicherung in den Fällen der Ziffern 3 c) und 3 e) gilt Ziffer 3 b) entsprechend.
- g) Nur für Transporte auf dem Seeweg gilt, dass die Versicherung gegen die Gefahren, die sich aus der feindlichen Verwendung oder dem Vorhandensein von Minen oder treibenden oder gesunkenen Torpedos ergeben, auch

besteht, wenn sich die Güter an Bord eines Wasserfahrzeugs befinden, das sie zum oder vom Seeschiff befördert. Bei einer Beförderung vom Seeschiff endet sie jedoch spätestens nach Ablauf von 60 Tagen nach dem Ausladen aus dem Seeschiff, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes mit den Versicherern vereinbart und eine Zuschlagsprämie entrichtet wurde.

- h) Bestehen die Güter aus mehreren Teilen, so beginnt und endet die Versicherung für jedes Teil nach den vorstehenden Bestimmungen.
- i) Die gemäß Ziffern 3 b), 3 e) und 3 g) genannten Fristen beginnen mit dem Ablauf des Ankunftstages des Flugzeuges bzw. Seeschiffes.
- j) Ein Seeschiff im Sinne dieser Klausel ist ein Schiff, das während der Beförderung der versicherten Güter einen Teil seiner Reise über See zurückzulegen hat.

Ein Seeschiff gilt als angekommen, wenn es am Kai oder einem sonstigen Liegeplatz im Hafengebiet festgemacht oder geankert hat. Steht dort kein Liegeplatz zur Verfügung, so ist das Schiff angekommen, wenn es im Hafengebiet oder außerhalb zum ersten Mal geankert oder festgemacht hat.

4. Reiseänderung

Den Versicherern gebührt eine zu vereinbarende Zuschlagsprämie, wenn sich durch eine Reiseänderung die versicherten Gefahren erhöhen.

5. Kündigung

- a) Die Versicherung der in Ziffer 1 bezeichneten Gefahren kann jederzeit mit einer Frist von zwei Tagen vor Beginn des versicherten Transportes von den Versicherern schriftlich gekündigt werden.
- b) Die Kündigung des führenden Versicherers gilt gleichzeitig für alle Mitbeteiligten.

6. Postsendungen/Kurierdienste

- a) Die Bestimmungen dieser Klausel gelten auch für Postsendungen und Kurierdienste.
- b) Erfolgt der See- oder Lufttransport als Postsendung oder per Kurierdienst, beginnt die Versicherung mit der Übergabe der Güter an die Postanstalt oder den Kurierdienst und endet mit ihrer Auslieferung durch die Postanstalt oder den Kurierdienst an den Adressaten.

7. Seetransporte

Für (Teil-)transporte mit einem Seeschiff, sofern vorab vereinbart, gelten die vorgenannten Bestimmungen entsprechend.

§ 22 Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine aus die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika,

soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften des deutschen Rechts.

§ 23 Geschäftsverkehr

Alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Erklärungen, Anmeldungen und Anzeigen sowie Prämienzahlungen usw. sind an die Firma KUHN & BÜLOW zu richten. Sobald sie zugegangen sind, gelten sie als vertragsmäßig an die Versicherer sowie an den Versicherungsnehmer bewirkt.

§ 24 Bedingungsanpassung und schriftliche Vereinbarungen

1. a) Ist eine Bestimmung in diesen Versicherungsbedingungen durch höchstrichterliche Entscheidung oder durch bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt worden, können sie die Versicherer durch eine neue Regelung ersetzen, wenn dies zur Fortführung des Vertrages notwendig ist oder wenn das Festhalten an dem Vertrag ohne neue Regelung für eine Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde. Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung des Vertragsziels die Belange des Versicherungsnehmers angemessen berücksichtigt.
b) Die neue Regelung nach Ziff. 1. a) wird zwei Wochen, nachdem die neue Regelung und die hierfür maßgeblichen Gründe dem Versicherungsnehmer mitgeteilt worden sind, Vertragsbestandteil.
2. Sollten sich inhaltliche Abweichungen zwischen gedruckten Bedingungen und Klauseln und schriftlichen Vereinbarungen ergeben, so hat der Wortlaut der schriftlichen Vereinbarungen immer Vorrang.
3. Werden die genannten Bedingungen, Bestimmungen, Klauseln und Anweisungen während der Versicherungsdauer zugunsten des Versicherungsnehmers geändert, so gelten sie mit sofortiger Wirkung auch für die laufenden Policen.

§ 25 Datenschutz

1. Die im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag bestehenden Daten werden von der Firma KUHN & BÜLOW gespeichert und ggf. an die betreffenden Versicherer und Rückversicherer übermittelt, soweit dies zur üblichen Betreuung des Versicherungsnehmers oder zur ordnungsgemäßen Durchführung der vertraglichen Beziehungen erforderlich ist. Die Vorschriften von Datenschutzgesetzen zur Datenübermittlung bleiben unberührt.
2. Die Anschriften der jeweiligen Datenempfänger werden dem Versicherungsnehmer auf Wunsch mitgeteilt.

§ 26 Schlussbestimmung

§ 27 Beförderungsbestimmungen und Deklarationsvorschriften für Ausstellungsgüter

A) Beförderungsbestimmungen

1. Für sämtliche Ausstellungsgüter

1.1. Eignung des Fahrzeuges

Es sind nur Fahrzeuge zu benutzen, die die für die Aufnahme und Beförderung der betreffenden Güter erforderliche Eignung besitzen, worüber der Nachweis auf Verlangen der Versicherer vom Versicherungsnehmer zu führen ist.

1.2. Kraftwagentransporte

Bei gewerblichen Kraftwagentransporten sind die jeweils gültigen nationalen Vorschriften zu beachten, insbesondere das Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR).

2. Sonderregelung für den Versand von Kunstgegenständen und sonstigen hochwertigen Gegenständen

2.1. Kraftwagentransporte

Die Beförderung ist nur in gedeckt gebauten, nicht offenen Wagen zulässig, es sei denn, dass die Größe der Versandstücke die Beförderung in offenen Wagen erforderlich macht. In diesem Falle müssen die Wagen mit entsprechend großen, sorgfältig befestigten und verschnürten wasserdichten Planen bedeckt werden.

2.2. Begleittransporte

2.2.1 Die mit der Ausführung und Begleitung betrauten Personen müssen im Alter von mehr als 18 und weniger als 65 Jahren und im Vollbesitz ihrer körperlichen und geistigen Kräfte sein.

2.2.2 Bei einem Versicherungswert von mehr als EUR 500.000,00 sind die Gegenstände mit zwei Begleitern zu befördern. Die Begleiter müssen die Gegenstände unter ständiger Aufsicht bei sich behalten.

2.2.3 Bei der Beförderung in Kraftfahrzeugen muss außer dem Fahrer eine weitere Person an dem Transport teilnehmen und mindestens eine der Begleitpersonen (Fahrer oder Mitfahrer) den Transport ständig bewachen.

2.2.4 Bei einem Versicherungswert von mehr als EUR 500.000,00 gilt Ziffer 2.2.3 mit der Maßgabe, dass außer dem Fahrer zwei Personen vorhanden sein müssen und dass mindestens zwei der Begleitpersonen den Transport ständig bewachen.

Wird das Kraftfahrzeug außerhalb des Wohnortes des Versicherungsnehmers in einer durch Sicherheitschloss abgeschlossenen voll ummauerten Einzelgara-

ge abgestellt, so entfällt das Erfordernis der Bewachung nach den beiden vorstehenden Absätzen, wenn der Wert EUR 125.000,00 insgesamt nicht übersteigt.

2.2.5 Bei Aufhalten in Hotels müssen die versicherten Gegenstände der Hotelleitung zur Verwahrung in einem separaten verschlossenen Raum übergeben werden und bei Lufttransporten immer mit in die Passagierkabine genommen werden.

2.2.6 Auf Reisen sind die nächst möglichen Flug-, Zug- oder Fahrverbindungen ohne unnötige Aufenthalte zu wählen.

B) Deklarationsvorschriften

Sonderregelung für den Versand von Kunstgegenständen und sonstigen hochwertigen Gegenständen

1. Kraftwagentransporte

1.1 Die versicherten Gegenstände müssen in der Spalte „Inhalt“ des Frachtbriefes ihrer Art nach genau bezeichnet werden. Besonders der Sammelbegriff „Kunstgegenstände“ ist zu vermeiden. Bei allen Beförderungsarten ist die Stückzahl der zum Versand gebrachten Gegenstände pro Sendung anzugeben.

2. Lufttransporte

2.1 Bei Lufttransporten sind die versicherten Gegenstände im Frachtbrief ihrer Art nach genau zu bezeichnen und mit mindestens 1.000,00 US-Dollar je kg Bruttogewicht zu deklarieren.

2.2 Bei temperatur- und druckempfindlichen Gegenständen, insbesondere bei Gemälden, ist deutlich im Frachtbrief und auf der Verpackung auf deren Schadenanfälligkeit hinzuweisen.

2.3 Die Wertdeklaration entfällt,

- wenn entweder der Versicherungswert niedriger ist als 1.000,00 US-Dollar je kg Bruttogewicht

- oder wenn die versicherten Gegenstände auf dem Flughafengelände bis zur Einladung in das Flugzeug und ab Ausladung aus dem Flugzeug durchgehend von Beauftragten begleitet werden.

Werden die Einzelwerte überschritten, so ersetzen die Versicherer maximal den Betrag, bis zu dem die gewählte Versandart statthaft gewesen wäre.

§ 28 Anweisungen für den Schadenfall

(Bei Nichtbeachtung kann die Leistungspflicht des Versicherers entfallen)

1. Güter sofort auf Schäden untersuchen.
Schon bei Verdacht eines Schadens den Empfang nur unter Vorbehalt (z. B. auf Frachtdokument) mit Angabe des vermuteten Schadens quittieren.
Bei Gütern in Containern sicherstellen, dass Container und Schlösser oder Siegel durch Verantwortliche der Reederei oder den Frachtführer geprüft werden. Falls Container beschädigt oder Schlösser oder Siegel aufgebrochen sind oder fehlen oder von Frachtdokumenten abweichen, Empfang nur unter Vorbehalt mit Angabe des vermuteten Schadens bescheinigen und beschädigte oder falsche Schlösser und Siegel aufbewahren.
 - Bescheinigung des Schadens / Schriftwechsel über Ersatzansprüche gegen Dritte gemäß Ziffer 2
 - schriftliche Abtretungserklärung des aus dem Beförderungsvertrag Berechtigten an die VersichererZur schnellen und reibungslosen Schadenabwicklung diese Schadenunterlagen unverzüglich einreichen, spätestens jedoch rechtzeitig vor Ablauf eventueller Ausschluss- und/oder Verjährungsfristen für Ersatzansprüche gegen Dritte gemäß Ziffer 2.
2. Ersatzansprüche gegen Dritte sicherstellen.
Reederei, Bahn, Post, Lkw-Unternehmer, sonstige Beförderer, Spediteure, Lagerhalter, Zoll- und Hafenbehörden
 - zu gemeinsamer Schadenbesichtigung auffordern,
 - Bescheinigung des Schadens verlangen,
 - schriftlich haftbar machen,und zwar
 - bei äußerlich erkennbaren Schäden vor Annahme des Gutes,
 - bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden unverzüglich nach Entdeckung, spätestens jedoch vor Ablauf der Reklamationsfrist (z. B. Reederei 3 Tage nach Entlöschung).
3. Für Minderung entstandenen und Abwendung weiteren Schadens sorgen.
4. Unverzüglich den in der Police oder im Zertifikat genannten Havariekommissar hinzuziehen. Bei Nachweis wichtiger Gründe kann anstelle des genannten Havariekommissars der nächste Lloyd's Agent hinzugezogen werden.
5. Zustand der Sendung und ihrer Verpackung bis zum Eintreffen des Havariekommissars nicht verändern, soweit nicht durch Maßnahmen gemäß Ziffer 3 erforderlich.
6. Unverzüglich den Versicherern den Versicherungsfall anzeigen.
7. Den Versicherern vollständige Schadenunterlagen einreichen, insbesondere
 - Schadenrechnung
 - Versicherungszertifikat/Einzelpolice
 - Havariezertifikat
 - Konnossement, Frachtbrief, sonstige Transport- oder Lagerdokumente
 - Handelsfaktura
 - Unterlagen über Feststellung von Zahl, Maß oder Gewicht am Abgangs- und am Bestimmungsort
8. Nach Ablauf von 15 Monaten seit Beendigung der Versicherung erlischt der Entschädigungsanspruch.